Jansen, SGG § 192 Verschuldenskosten (HI762286)

Normenkette:SGG § 192

Gliederung

- 1 Allgemeines (HI2964977)
- 2 Rechtspraxis (HI2964978)
 - 2.1 Kostenschuldner (HI2964979)
 - 2.2 Kostengläubiger (HI2964980)
 - 2.3 Verzögerungsgebühr (HI2964981)
 - 2.4 Missbrauchsgebühr nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (HI2964982)
 - 2.5 Kosten (HI2964983)
 - 2.6 Missbrauchsgebühr nach Abs. 2 (HI2964984)
 - 2.7 Verfahren (HI2964985)
 - 2.8 Beweiserhebungskosten nach Abs. 4 (HI2964986)
- 3 Literatur (HI6623674)

Autor/-in: Elisabeth Straßfeld

Zitiervorschlag: Elisabeth Straßfeld, in Jansen, SGG, § 192 SGG Rz. ..., Stand: 27.07.2015

1 Allgemeines

(HI2964977)

Normenkette:SGG § 192

Rz. 1

§ 192 betrifft das Verhältnis zwischen dem Staat und den Beteiligten sowie das Verhältnis zwischen den Beteiligten. Die Vorschrift ordnet eine Ausnahme des Grundsatzes der Gerichtskostenfreiheit an und stellt eine Sonderregelung zu § 193, insbesondere zu § 193 Abs. 4, dar. Durch die Möglichkeit der Verhängung von Verschuldenskosten soll ein Beteiligter von einer missbräuchlichen kostenfreien Inanspruchnahme der Sozialgerichtsbarkeit abgeschreckt und ggf. entstandene Kosten auf einen Beteiligten abgewälzt werden. Bei den Verschuldenskosten handelt es sich nicht um eine Prozessstrafe, sondern um einen Schadensersatzanspruch für die durch einen Beteiligten verursachten Aufwendungen des Gerichts und der übrigen Beteiligten (BSG, Urteil v. 12.12.2013, B 4 AS 17/13 R). § 192 ist grundsätzlich nicht in Verfahren nach § 197a anwendbar. In Verfahren nach § 197a gilt § 38 GKG und § 155 Abs. 5 VwGO. Hinsichtlich eines Beigeladenen in einem Verfahren nach § 197a, der zu den kostenprivilegierten Personen des § 183 zu rechnen ist, ist § 192 anwendbar (§ 197a Abs. 2 Satz 2).

Durch das 6. SGGÄndG v. 17.8.2001 (BGBl. I S. 2144) ist die Vorschrift des § 192 neu gefasst worden. Die Überleitungsvorschrift ist in Art. 17 des 6. SGGÄndG geregelt. Mit Wirkung zum 1.1.2007 wurde Abs. 1a (seit dem 1.4.2008 Abs. 2) durch das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz (VÄndG) v. 22.12.2006 (BGBl. I S. 3439) eingefügt. Durch das SGGArbGÄndG v. 26.3.2008 (BGBl. I S. 444) ist die Vorschrift des § 192 geändert und Abs. 4 neu eingefügt worden. Die Änderungen gelten ab dem 1.4.2008 (siehe zum intertemporalen Prozessrecht Kommentierung zu Art. 17. 6. SGGÄndG Rn. 7). Die Vorschrift des § 192 Abs. 4 ist nicht anwendbar, wenn das Verwaltungsverfahren vor dem 1.4.2008 abgeschlossen war (LSG Thüringen, Beschluss v. 16.3.2009, L 1 B 201/08 U; a. A. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss v. 11.8.2009, L 4 KR 108/09 B).

2 Rechtspraxis

(HI2964978)

Normenkette:SGG § 192

Rz. 2

Das Gericht kann einem Beteiligten ganz oder teilweise die durch eine Verzögerung oder den Missbrauch verursachten Kosten auferlegen (§ 192 Abs. 1). Die Vorschrift gilt in allen Verfahren, einschließlich der Beschlussverfahren (LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 15.12.2010, L 19 AL 285/10 B ER zu Verfahren nach § 86b), in denen § 197a nicht anwendbar ist

2.1 Kostenschuldner

(HI2964979)

Normenkette:SGG § 192

Rz. 3

Kostenschuldner kann ein **Beteiligter des Verfahrens** (§ 69) sein. Das Handeln seines gesetzlichen Vertreters (§ 72) oder seines Bevollmächtigten (§ 73) muss sich ein Beteiligter zurechnen lassen (§ 192 Abs. 1 Satz 2), er hat für die Prozessführung seines Vertreters einzustehen (a. A. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 29.2.2012, L 29 AS 1144/11, wonach Verschuldenskosten auch einem Prozessbevollmächtigten auferlegt werden können). Die Auferlegung der Verschuldenskosten erfolgt gegen den Beteiligten, ggf. hat dieser einen Schadensersatzanspruch gegen seinen Vertreter.

Gegen einen Beteiligten, der nach § 184 Abs. 3 von der Zahlung der Pauschgebühr befreit ist, können Kosten nach § 192 verhängt werden. Dies gilt auch für den Bund und die Länder, wenn sie Träger der Gerichtshaltungskosten sind (BayLSG, Urteil v. 15.3.2005, L 18 SB 93/04, *Breithaupt* 2005, S. 808). Einem gesetzlichen Vertreter, besonderen Vertreter, Bevollmächtigten sowie einer unbeteiligten Person am Verfahren (Zeuge, Sachverständiger) können keine Verschuldenskosten auferlegt werden. Gegen einen vollmachtslosen Vertreter ist die Verhängung der Verschuldenskosten möglich.

2.2 Kostengläubiger

(HI2964980)

Normenkette:SGG § 192

Rz. 4

Kostengläubiger kann der Staat oder ein anderer Beteiligter sein. Nach dem Wortlaut der Neufassung des § 192 kann zweifelhaft sein, ob im Rahmen einer Entscheidung nach § 192 einem Beteiligten Kosten auferlegt werden können, die er einem anderen Beteiligten durch sein Verhalten verursacht hat. In § 192 a. F. war eindeutig geregelt, dass einem Beteiligten neben den Kosten, die er einem Gericht verursacht hat, auch die Kosten eines anderen Beteiligten auferlegt werden können. Bei der Neufassung der Vorschrift ist aber kein abändernder Wille des Gesetzgebers erkennbar gewesen (a. A. LSG Thüringen, Beschluss v. 16.2.2015, L 6 SF 1636/14 E. NZS 2015 S. 320).

2.3 Verzögerungsgebühr

(HI2964981)

Normenkette:SGG § 192

Rz. 5

Nach § 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 können einem Beteiligten Kosten auferlegt werden, wenn durch sein schuldhaftes Verhalten oder das seines Vertreters ohne Mitverschulden des Gerichts eine mündliche Verhandlung vertagt oder ein neuer Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt worden ist. Die Vorschrift ist an § 38 GKG angelehnt (BT-Drs. 14/5943 S. 28; vgl. Kommentierung zu § 197a Rz. 63 f). Der Begriff der Vertagung setzt voraus, dass eine mündliche Verhandlung durchgeführt worden ist und das Verfahren nicht zum Abschluss gebracht werden konnte; die Anberaumung eines neuen Termins ist nicht erforderlich. Es genügt, dass ein neuer Termin geplant ist (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss v. 30.9.2003, L 4 B 6/03 SF, NdsRpfl 2004 S. 140; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 5.1.2005, L 4 B 10/04 U; a. A. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss v. 14.6.2007, L 7 B 42/07 AS: Erlass des Beschlusses erst nach Beendigung des Verfahrens).

Als Verhalten kommt in Betracht:

- das Nichterscheinen zum Termin, insbesondere bei Anordnung des persönlichen Erscheinens,
- die Stellung eines offensichtlich unbegründeten Ablehnungsantrages (LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 5.1.2005, L 4 B 10/04 U; OLG Düsseldorf, Beschluss v. 27.6.1984, 18 U 203/83, MDR 1984 S. 857),
- ein verspäteter Vertagungsantrag,
- die ungenügende Beantwortung einer Anfrage des Gerichts,
- ein Verstoß gegen die Wahrheitspflicht,
- die verspätete Bestellung eines Bevollmächtigten,
- das verspätete Einreichen von Unterlagen (LSG Rheinland-Pfalz, Beschluss v. 25.2.2005, L 2 RJ 120/02, NZS 2006 S. 56),
- ein verspäteter Beweisantrag,
- die Nichterfüllung von Auflagen.

Rz. 6

Das Verhalten des Beteiligten oder seines Vertreters muss schuldhaft sein. Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung ist eine bewusste, vorsätzliche Verzögerung nicht mehr erforderlich, es genügt die Außerachtlassung der im Prozess gebotenen Sorgfalt, die Verletzung der im Prozess notwendigen Sorgfalt. Ein Verhalten, dass einem Beteiligten freisteht, reicht nicht aus (OLG Düsseldorf, Beschluss v. 17.7.1995, 2 WF 156/95, MDR 1995 S. 1172). Zwischen dem schuldhaften Verhalten des Beteiligten und der Vertagung bzw. Neuanberaumung des Termins muss ein Kausalzusammenhang bestehen.

Rz. 7

Das **Verhalten** des Beteiligten oder seines Vertreters muss für eine tatsächliche sachliche Verzögerung des Rechtsstreites **ursächlich** sein. Das Gericht muss durch das Verhalten des Beteiligten oder seines Vertreters gehindert werden, den Rechtsstreit sachlich zu fördern. Dabei hat es in Ausübung seiner Prozessförderungspflicht alle Möglichkeiten auszuschöpfen, eine Verzögerung zu verhindern (LSG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 20.5.2010, L 31 R 52/09).

2.4 Missbrauchsgebühr nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

(HI2964982)

Normenkette:SGG § 192

Rz. 8

§ 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 eröffnet die Möglichkeit, einem Beteiligten Kosten entsprechend § 34 BVerfGG aufzuerlegen, wenn

die Einlegung des Rechtsbehelfs oder sonstige Verfahrenshandlungen als Missbrauch des kostenfreien sozialgerichtlichen Rechtsschutzes anzusehen sind (BT-Drs. 14/5943 S. 28). Ausgehend von § 34 BVerfGG, dessen Konzeption der Gesetzgeber auf die Neufassung des § 192 übertragen hat, ist unter einem Missbrauch des Verfahrens der objektive Missbrauch zu verstehen. Ein Verschulden des Beteiligten ist nicht erforderlich. Ein Handeln des Beteiligten gegen besseres Wissen, wie es von der Rechtsprechung nach der bisherigen Fassung des § 192 gefordert wurde, ist nicht mehr Voraussetzung für die Verhängung der Verschuldenskosten. Es genügt, dass die Erhebung oder Fortführung der Klage von jedem Einsichtigen als völlig aussichtslos angesehen werden müsste. Dabei ist auf die (objektivierte) Einsichtsfähigkeit eines vernünftigen Verfahrensbeteiligten abzustellen (LSG Sachsen, Urteil v. 31.3.2005, L 2 U 124/04; a. A. Meyer-Ladewig, SGG, § 192 Rn. 9a; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 5.5.2010, L 7 AS 193/10 B, wonach ein subjektives Verschulden vorliegen muss). Der Beteiligte muss in ungewöhnlich hohem Maß uneinsichtig sein (LSG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 6.7.2006, L 5 KR 51/06). Allein eine ungünstige Beweissituation wird einen Missbrauch nicht begründen können. Vielmehr muss ein gewisses Ausmaß an Aussichtslosigkeit bestehen (Bay LSG, Beschluss v. 20.12.2006, L 8 AL 130/05). Ist ein Beteiligter durch einen Rechtsanwalt, einen Rechtssekretär oder eine sonstige rechtskundige Person vertreten, ist auf deren Einsichtsfähigkeit abzustellen (Bay LSG, Urteil v. 9.11.2005, L 1 R 4140/04; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil v. 20.5.2009, L 17 U 91/07). Für sie gelten erhöhte Anforderungen (LSG Sachsen, Urteil v. 31.3.2005, L 2 U 124/04). Von einem rechtskundigen Bevollmächtigten, insbesondere einem Rechtsanwalt, ist zu verlangen, dass er sich mit der Rechtsmaterie auseinandersetzt, die Rechtsprechung zu den aufgeworfenen Fragen prüft und die Erfolgsaussichten eingehend abwägt und sich entsprechend den Ergebnissen seiner Prüfung verhält (BVerfG, Beschlüsse v. 3. 7.1995, 2 BvR 1379/95, NJW 1996 S. 1273, und v. 17.1.2013, 1 BvR 1578/12; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 25.11.2010, L 22 LW 1/09). Ein Beteiligter muss sich das Verhalten seines Bevollmächtigten zurechnen lassen (§ 192 Abs. 1 Satz 2). Umstritten ist, ob einem Prozessbevollmächtigten Missbrauchsgebühren auferlegt werden können (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss v. 26.8.2010, L 8 SO 159/10 mit Widergabe des Meinungstandes; bejahend: LSG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 29.2.2012, L 29 AS 1144/11; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss v. 26.8.2010, L 8 SO 159/10, NdsRpfl 2011 S. 91, wonach eine Gebühr nach § 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 auch einem Bevollmächtigten auferlegt werden kann; vgl. auch BVerfG, Beschluss v. 5.11.2013, 2 BvR 2132/12, wonach einem Prozessbevollmächtigten eine Missbrauchgebühr nach § 34 BVerfGG auferlegt werden kann; ablehnend: Meyer-Ladewig, SGG, § 192 Rz. 2, wonach es sich bei der Vorschrift des § 192 Abs. 2 um eine Zurechnungsregel handelt).

Rz. 9

Missbrauch liegt bei einem offensichtlich unzulässigen oder unbegründeten Verfahren vor, dessen Einleitung oder Fortführung von jedem Einsichtigen als völlig aussichtslos angesehen werden muss (BVerfG, Beschluss v. 3.7.1995, 2 BvR 1379/95, NJW 1996 S. 1273; BVerfG, Beschluss v. 6.11.1995, 2 BvR 1806/95, NJW 1995 S. 1273). Eine offensichtliche Aussichtslosigkeit wird u. a. angenommen, wenn

- der Sachverhalt eindeutig, die Gesetzeslage eindeutig und einfach und die streitgegenständliche Rechtsfrage durch höchstrichterliche Rechtsprechung geklärt ist und der Beteiligte keine neuen Sachargumente im Verfahren vorträgt bzw. sein Begehren inhaltlich nicht begründet (LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil v. 30.6.2003, L 3 RA 2/02; Breithaupt 2003, S. 822; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil v. 16.7.2003, L 12 AL 61/03; LSG Schleswig-Holstein, Urteil v. 28.8.2003, L 5 EG 1/00; LSG Thüringen, Urteil v. 18.8.2005, L 2 R 130/05; BayLSG, Urteil v. 13.9.2005, L 5 R 408/05 und Urteil v. 19.1.2010, L 17 U 9/05; LSG Baden-Württemberg, Urteil v. 18.3.2010, L 13 AS 5202/07; LSG Baden-Württemberg, Urteil v. 26.9.2013, L 6 U 1529/13); ob ein solcher Fall gegeben ist, ist jeweils bezogen auf die konkrete Situation zu prüfen, insbesondere danach, ob die Gesetzeslage einfach und eindeutig ist und die maßgeblichen Rechtsfragen höchstrichterlich geklärt sind. Dies ist nicht der Fall, wenn ein Kläger in einer nur schwer überschau- und nachvollziehbaren rechtlichen Situation seine Klage nicht zurücknimmt, obwohl das Gericht ihn über die seiner Auffassung nach eindeutige Rechtslage belehrt hat (Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss v. 20.8.2009, 39/08, VfGBbg 39/08).
- der Rechtsbehelf offensichtlich unzulässig ist (HessLSG, Urteil v. 11.12.2002, L 6 AL 1000/01); LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss v. 1.6.2006, L 7 V 2/06; LSG Thüringen, Beschluss v. 7.11.2013, L 6 SF 1537/13 B);

- bei substanzlosen Bagatellverfahren (BayLSG, Urteil v. 25.1.2006, L 13 R 855/05; BVerfG, Beschluss v. 2.7.2013, 1 BvR 1478/13);
- beim Begehren eines Beteiligten, das im klaren Widerspruch zum Gesetzeswortlaut steht;
- bei wiederholtem Erheben eines abgelehnten Rechtsbehelfs wie z.B. einer unzulässigen Wiederaufnahmeklage (BayLSG, Urteil v. 25.1.2006,L 13 R 855/05);
- bei Verfolgung sachfremder Ziele mit der Einlegung des Rechtsbehelfs, wie z. B. Verfolgung von berufspolitischen Interessen bei gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung (LSG Baden-Württemberg, Urteil v. 26.6.2003, L 12 AL 3537/02; LSG Schleswig-Holstein, Urteil v. 26.11.2003, L 8 U 119/02, Breithaupt 2004 S. 731);
- bei falschen entscheidungserheblichen Angaben eines Beteiligten (BVerfG, Beschluss v. 11.7.2012, 2 BvR 1142/12, NStZ-RR 2012 S. 380; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 29.2.2012, L 29 AS 1144/11);
- bei der Beantragung eines Termins zur bloßen Abgabe einer Klagerücknahmeerklärung (BayLSG, Beschluss v. 3.2.2009, L 20 B 671/08 R).
- bei Bestehen auf Durchführung eines Termins zwecks Anfall einer Terminsgebühr (LSG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 29.2.2012, L 29 AS 1144/11).

Die Aussichtslosigkeit des Verfahrens muss nicht von Anfang an gegeben sein, sondern kann sich durchaus erst im Laufe des Verfahrens, z. B. nach Durchführung einer Beweisaufnahme, ergeben (LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil v. 21.2.2006, L 6 [3] P 4/04). Missbrauch kann auch bei Irreführung des Gerichts gegeben sein.

Rz. 10

Der Beteiligte muss auf die Möglichkeit der Kostenauferlegung bei Fortführung des Rechtsstreits vom Vorsitzenden oder dem Berichterstatter (vgl. LSG Thüringen, Urteil v. 30.1.2006, L 6 RA 383/04, LSG Baden-Württemberg, Urteil v. 26.9.2013, L 6 U 1529/13, NZS 2014 S. 33) hingewiesen worden sein. Neben dem Hinweis, dass eine Kostenauferlegung nach § 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 möglich ist, müssen dem Beteiligten oder seinem Vertreter die Missbräuchlichkeit der Rechtsverfolgung und die Umstände, welche die Missbräuchlichkeit seines Verhaltens begründen, dargelegt werden (LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 16.6.2004, L 12 AL 59/03, Breithaupt 2005 S. 81; BayLSG, Urteil v. 19.1.2010, L 17 U 9/05). Bei der Darlegung der Missbräuchlichkeit muss das Gericht den Standpunkt eines jeden Einsichtigen in Anspruch nehmen. Die Darlegungen müssen hinsichtlich der Aussichtslosigkeit des Verfahrens für einen einsichtigen Beteiligten nachvollziehbar sein (LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss v. 20.1.2006, L 7 V 2/06). Der Hinweis kann schriftlich (z. B. mit der Ladung) oder in einer Verhandlung mündlichen Verhandlung (§ 112) oder einem Erörterungstermin (§ 106 Abs. 3 Nr. 7) ergehen. Das Erfordernis der Erteilung des Hinweises in einem Termin hat der Gesetzgeber durch die Änderung des § 192 Abs. 1 Nr. 2 im SGGArbGÄndG mit Wirkung zum 1.4.2008 aufgegeben. Die Verhängung von Verschuldenskosten gegen einen abwesenden Beteiligten ohne vorherigen schriftlichen Hinweis ist nicht möglich (BSG, Urteil v. 12.12.2013, B 4 AS 17/13 R, SozR 4-1500 § 192 Nr. 2). Missbrauchskosten können auch in Entscheidungen in Verfahren ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung nach schriftlichem Hinweis verhängt werden, z. B. Beschluss im einstweiligen Rechtsschutzverfahren (BT-Drucks. 16/7716 S. 23), Gerichtsbescheid nach § 105, Beschluss nach § 153 Abs. 4. Der Zugang des Hinweises muss feststellbar sein (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 27.11.2009, L 34 AS 1183/09).

2.5 Kosten

(HI2964983) Normenkette:SGG § 192

Rz. 11

Einem Beteiligten können durch sein Verhalten entstandene Kosten des Staates und der übrigen Beteiligten auferlegt werden.

Das Verhalten des Beteiligten muss ursächlich für Entstehung weiterer Kosten sein. Der Kostenbegriff ist nicht identisch mit dem des § 1 GKG. Kostengläubiger kann der Staat und ein anderer Beteiligter sein. § 192 ist eine Sonderregelung zu § 193 Abs. 4, § 184 Abs. 1 und begründet auch einen Erstattungsanspruch des anderen Beteiligten.

Rz. 12

Kosten des Gerichts nach § 192 können sein:

- die Auslagenvergütung der Beteiligten nach § 191,
- die Entschädigung für Zeugen und Sachverständige nach dem JVEG,
- die Kosten für eine Beweisaufnahme,
- die Kosten der ehrenamtlichen Richter,
- die Kosten für Vorbereitung, Erlass, Absetzung und Zustellung des Urteils,
- die allgemeinen Gerichtshaltungskosten.

Rz. 13

Kosten der Beteiligten können sein:

- die Auslagen für die Wahrnehmung eines Termins,
- die Kosten für einen Prozessbevollmächtigten,
- zu entrichtende Pauschgebühren, wenn die Einlegung des Rechtsbehelfs missbräuchlich gewesen ist oder sich die Pauschgebühr ohne das Verhalten des Beteiligten Bestehen auf einer den Rechtszug beendenden streitigen Entscheidung ermäßigt hätte (BSG, Beschluss v. 7.7.1965, 4 RJ 611/64, SozR § 192 SGG Nr. 5; BSG, Urteil v. 27.4.1994, 10 RAr 10/93, SozVers 1995 S. 55; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 29.8.2013, L 22 R 317/12; LSG Baden-Württemberg, Urteil v. 26.9.2013, L 6 U 1529/13).

Die Kosten des Verwaltungs- oder Widerspruchsverfahrens können nicht auferlegt werden. Kosten, die nach § 192 erstattet werden, können nicht nach § 193 verlangt werden.

Rz. 14

Das Gericht darf einem Beteiligten die Verschuldenskosten nur einmal auferlegen. Als Mindesthöhe des verursachten Kostenbetrages ist nach § 192 Abs. 1 Satz 3 der Betrag der Pauschgebühr nach § 184 Abs. 2 für die jeweilige Instanz anzusetzen. Die Auferlegung höherer Kosten steht im Ermessen des Gerichts (BT-Drs. 14/5943 S. 35). Die Festsetzung der Kosten erfolgt nach einer Schätzung nach § 202 SGG i. V. m. § 287 ZPO. Als Mindestbetrag für die erste Instanz wird ein Betrag von 225,00 EUR als angemessen angesehen (LSG Nordrhein-Westfalen, Urteile v. 4.6.2009, L 2 KN 8/09 U, und v. 24.2.2014, L 19 AS 26/13, wonach 300,00 EUR nicht zu beanstanden sind). Die Kosten für ein Berufungsverfahren werden auf mindestens 500,00 EUR (LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil v. 18.6.2009, L 2 KN 281/08) bzw. 1.000,00 EUR geschätzt (LSG Berlin-Brandenburg, Urteile v. 29.4.2010, L 2 U 234/09, und v. 18.12.2013, L 29 AL 88/13; LSG Hamburg, Urteil v. 16.10.2012, L 3 R 130/07; LSG Baden-Württemberg, Urteil v. 10.10.2011, L 13 R 2150/10; LSG Thüringen, Urteil v. 30.1.2006, L 6 RA 383/04; durchschnittliche Kosten eines zweitinstanzlichen Verfahrens von 1.000,00 EUR; LSG Hamburg, Urteile v. 28.6.2007, L 5 AL 43/06: Es sind ca. 100,00 EUR für eine Richterarbeitsstunde für die Abfassung des Urteils anzusetzen; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 20.5.2009, L 21 R 898/07: 1.000,00 EUR bis 1.400,00 EUR, und Urteil v. 29.2.2012, L 29 AS 1144/11; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil v. 21.1.2014, L 2 AS 975/13; LSG Hamburg, Urteil v. 25.6.2013, L 3 U 29/10: 600,00 EUR bei Entscheidung durch Einzelrichter). Mangelnde wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beteiligten steht der Auferlegung von Verschuldenskosten nicht entgegen (LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 15.12.2010, L 19 AL 285/10 B ER).

2.6 Missbrauchsgebühr nach Abs. 2

(HI2964984)

Normenkette:SGG § 192

Rz. 15

Die Verhängung der Missbrauchsgebühr nach § 192 Abs. 2 (vor dem 1.4.2008 Abs. 1a) steht nicht im Ermessen des Gerichts. In Verfahren, die sich gegen einen vollstreckungsfähigen Bescheid einer Kassenärztlichen Vereinigung oder einer Kassenzahnärztlichen Vereinigung nach § 43b SGB V – Beitreibung der sog. Praxisgebühr nach § 28 Abs. 4 SGB V – richten, hat das Gericht einem Kläger eine Missbrauchsgebühr aufzuerlegen, wenn

- die Einlegung der Klage missbräuchlich war (§ 192 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),
- der Kläger durch die Kassenärztliche Vereinigung oder die Kassenzahnärztliche Vereinigung spätestens im angefochtenen Bescheid darauf hingewiesen worden ist, dass den Kläger die Pflicht zur Zahlung eines Kostenbetrages treffen kann (§ 192 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2).

Die Einlegung einer Klage ist i. S. v. § 192 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 missbräuchlich, wenn die Klage von vornherein ohne Aussicht auf Erfolg ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherte die Regelung des § 28 Abs. 4 SGB V generell angreift oder im Gesetz nicht vorgesehene Ausnahmen geltend macht (BT-Drs. 16/2474 S. 27). Die Kassenärztliche Vereinigung oder die Kassenzahnärztliche Vereinigung muss den Kläger auf die Möglichkeit einer negativen Kostenfolge im Fall der Klageerhebung hingewiesen haben. Abweichend von der Regelung des § 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 setzt die Verhängung der Missbrauchsgebühr nach § 192 Abs. 2 keinen Hinweis des Vorsitzenden voraus. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 192 Abs. 2 entfällt die Pauschgebührenpflicht der Kassenärztlichen Vereinigung oder Kassenzahnärztlichen Vereinigung nach § 184 (§ 192 Abs. 1a Satz 2).

Als verursachter Kostenbetrag gilt entsprechend § 192 Abs. 1 Satz 3 mindestens der Betrag nach § 184 Abs. 2.

2.7 Verfahren

(HI2964985)

Normenkette:SGG § 192

Rz. 16

Die (Verschuldens-)Kosten nach § 192 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 können durch eine instanzbeendende Entscheidung oder einen Beschluss verhängt werden. Die Verhängung einer Verzögerungsgebühr nach § 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 kann vor der Beendigung des Verfahrens durch Beschluss erfolgen (LSG Sachsen, Beschluss v. 7.4.2010, L 6 U 42/07; a. A. *Meyer-Ladewig*, SGG, § 192 Rz. 7a; LSG Thüringen, Beschluss v. 9.4.2014, L 6 KR 297/14 B).

Rz. 17

(Verschuldens-)Kosten können durch instanzbeendende, d. h. den Rechtszug beendende, Entscheidungen verhängt werden. Darunter fallen Urteile und Urteilen gleichzusetzende Entscheidungen, wie z. B. ein Gerichtsbescheid, ein Beschluss nach § 153 Abs. 4 und ein Beschluss im Verfahren nach § 86b. Die Entscheidungsformel kann wie folgt lauten:

Dem Kläger/dem Beklagten werden Gerichtskosten nach § 192 SGG in Höhe von ... EUR auferlegt.

oder

Dem Kläger werden Gerichtskosten nach § 192 SGG in Höhe von ... EUR und die Hälfte der Pauschgebühr des Beklagten auferlegt.

Die Kostenentscheidung nach § 192 in einer instanzbeendenden Entscheidung kann durch ein Rechtsmittel nicht gesondert angegriffen werden (§ 165, § 144 Abs. 4; BSG, Beschluss v. 28.10.2010, B 13 R 229/10 B, Breithaupt 2011 S. 387. m.w.N). Eine unrichtige Kostenentscheidung, auch wenn sie auf einem Verfahrensmangel beruht, betrifft nicht das Verfahren, sondern den Inhalt des Urteils (BSG, Beschluss v. 21.12.1956, 1 RA 121/56, SozR § 192 SGG Nr. 2). Bei einem zulässigen Rechtsmittel wird die Kostenentscheidung nach § 192 im Rahmen der Überprüfung der Hauptsache einschließlich der Kostenentscheidung mitgeprüft. Abweichend hiervon wird in der Rechtsprechung die Auffassung vertreten, dass gegen die Verhängung von Verschuldenskosten nach § 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 durch das Sozialgericht in einem instanzbeendenden Beschluss nach § 86b die Beschwerde nach § 172 Abs. 1 zulässig ist, unabhängig davon, ob die Beschwerde gegen die Hauptsache nach § 172 Abs. 3 Nr. 1, 3 zulässig ist oder nicht (LSG Sachsen, Beschluss v. 21.1.2013, L 7 AS 413/12 B, NZS 2013 S. 359, und LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 24.6.2011, L 6 AS 959/11 B ER; Beschwerdeausschluss bejahend LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss v. 29.9.2014, L 5 AS 1005/13 B ER).

Bei der Rücknahme eines Rechtsmittels wird die instanzbeendende Entscheidung mit der Kostenentscheidung nach § 192 rechtskräftig. Bei einer Rücknahme der Klage oder des Antrags nach Einlegung des Rechtsmittels bleibt die Kostenentscheidung nach § 192 bestehen (§ 192 Abs. 3 Satz 1), die Auferlegung von Verschuldenskosten kann in einem solchen Fall auf Antrag eines Beteiligten durch eine zu begründende Kostenentscheidung nach § 193 im Rechtsmittelverfahren aufgehoben werden (§ 192 Abs. 3 Satz 2, BSG, Beschlüsse v. 28.10.2010, B 13 R 229/10 B, a. a. O., und v. 26.10.2010, B 5 R 303/10 B; LSG Thüringen, Beschluss v. 28.11.2008, L 6 R 165/06; LSG Baden-Württemberg, Beschluss v. 18.11.2005, L 8 SB 3940/05 AK-A, NZS 2006 S. 558; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v.22.12.2014, L 4 R 317/14 zur entsprechenden Anwendung des § 192 Abs. 3 Satz 2, wenn dem Beklagten Verschuldenskosten durch das Sozialgericht auferlegt worden sind). Umstritten ist, auf welcher Rechtsgrundlage ein solcher Beschluss erfolgt. Zu einem wird vertreten, dass es sich um eine Beschwerdeentscheidung über eine – mit der Stellung des Kostenantrags durch die Kläger ggf. konkludent eingelegte – (isolierte) Beschwerde gegen die Auferlegung von Verschuldenskosten handelt (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 27.11.2009, L 34 AS 1183/09). Zum anderen wird die Entscheidung auf §§ 102 Abs. 3 Satz 1, 193 Abs. 3 Satz 2 gestützt (LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 4.11.2014, L 20 AY 7/14 mit Zusammenfassung des Meinungstandes). Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 177). Über die Kosten des Beschwerdeverfahrens ist eine gesonderte Kostenentscheidung zu treffen. Die Entscheidungsformel kann wie folgt lauten:

(bei abweisender Entscheidung)

Die Beschwerde des Klägers gegen die Verhängung von Gerichtskosten nach § 192 SGG in Höhe von ... EUR im Urteil des Sozialgerichts vom NN wird zurückgewiesen. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet.

oder

(bei stattgebender Entscheidung)

Auf die Beschwerde des Klägers wird die Verhängung von Gerichtskosten nach § 192 SGG in Höhe von ... EUR im Urteil des Sozialgerichts vom NN aufgehoben. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Staatskasse.

Rz. 18

Bei Abschluss des Verfahrens auf **andere** Weise, d. h. nicht durch streitige Entscheidung, können Verschuldenskosten durch Beschluss verhängt werden. Der Beschluss kann hinsichtlich der Kosten des Staates von Amts wegen oder auf Antrag ergehen, hinsichtlich der Kosten eines Beteiligten nur auf Antrag. Dem Beteiligten ist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss ist zu begründen, zuzustellen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Rechtsmittel gegen einen erstinstanzlichen Be-

schluss ist die Beschwerde (§ 172). Die Zulässigkeit der Beschwerde gegen die Verhängung von Verschuldenskosten nach Abs. 1 ist gegeben, unabhängig davon, ob in der Hauptsache die Berufung zulässig gewesen wäre. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 175). Über die Kosten des Beschwerdeverfahrens ist eine gesonderte Kostenentscheidung zu treffen. Bei den Kosten eines Beschwerdeverfahrens gegen eine Entscheidung nach § 192 handelt es sich nach dem Inkrafttreten des RVG nicht mehr um einen Teil der Kosten des Hauptsacheverfahrens, über deren Tragung in einer Entscheidung nach § 193 entschieden wird. Im Gegensatz zu der bis zum 30.6.2004 geltenden Regelung des § 116 BRAGO, wonach in nach § 183 gerichtskostenfreien Verfahren keine gesonderten Rechtsanwaltsgebühren für Beschwerdeverfahren anfielen und der durch das Betreiben eines Beschwerdeverfahrens eventuell entstandene Mehraufwand bei der Festsetzung der Höhe der Rahmengebühr für das Hauptsacheverfahren zu berücksichtigen war, sieht das RVG den Anfall einer gesonderten Verfahrensgebühr (Nr. 3501 VV RVG, siehe § 197 Rz. 40) für das Betreiben eines Beschwerdeverfahrens nach § 18 Nr. 5 RVG (siehe § 197 Rz. 17) vor. Bei einer Beschwerde gegen eine Entscheidung nach § 192 handelt es sich um ein Beschwerdeverfahren nach § 18 Nr. 5 RVG, so dass neben den Gebühren für das Hauptsacheverfahren eine gesonderte Gebühr für das Beschwerdeverfahren entsteht. Ein Beschluss des Rechtsmittelgerichts ist **unanfechtbar** (§ 177).

Der Beschluss ist ein **Vollstreckungstitel** nach § 199 Abs. 1 Nr. 1 (LSG Thüringen, Beschluss v. 5.4.2004, L 6 SF 255/04; LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss v. 28.5.2003, L 1 RA 36/03 ER, SGb 2003, S. 458; LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss v. 9.10.2006, L 6 R 625/06 ER). Im Rechtsmittelverfahren kann die Vollstreckung durch einen Beschluss nach § 199 Abs. 2 ausgesetzt werden. Die Verschuldenskosten werden mit Rechtskraft der Entscheidung fällig. Sie können nach Bundes- oder Landesrecht im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 10 JBeitrO; vgl. LSG Sachsen, Beschluss v. 21.7.2014, L 7 AS 1168/13; LSG Thüringen, Beschluss v. 16.2.2015, L 6 SF 1636/14 E, NZS 2015 S. 320; zum Vollstreckungsverfahren LSG Thüringen, Beschluss v. 16.2.2015, L 6 SF 1636/14 E).

2.8 Beweiserhebungskosten nach Abs. 4

(HI2964986)

Normenkette:SGG § 192

Rz. 19

Nach § 192 Abs. 4 können einer Behörde ganz oder teilweise die Kosten der Beweiserhebung im gerichtlichen Verfahren auferlegt werden, die dadurch verursacht werden, dass die Behörde erkennbare und notwendige Ermittlungen im Verwaltungsverfahren unterlassen hat und im gerichtlichen Verfahren nachgeholt werden mussten. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers handelt es sich um keine Sanktionsvorschrift, sondern die durch Abs. 4 eröffnete Möglichkeit der Belastung der Behörde mit den gerichtlichen Beweiserhebungskosten soll präventive Wirkung entfalten. Es wird bezweckt, die Behörden vor dem Hintergrund der möglichen Kostenfolge - Verhängung von Beweiserhebungskosten - zu sorgfältiger Ermittlung anzuhalten (BT-Drs. 16/7716 S. 28). Die Auferlegung der Kosten der gerichtlichen Beweiserhebung ist möglich, wenn die Behörde sachwidrig Ermittlungen im Verwaltungs- oder Widerspruchsverfahren unterlassen hat. Die weitere Sachverhaltsermittlung musste sich im Verwaltungs- oder Widerspruchsverfahren aufgrund des Vortrags des Betroffenen oder nach dem Akteninhalt aufdrängen. Bei Abschluss des behördlichen Verfahrens, d. h. des Erlasses des Widerspruchsbescheides, müssen die später vom Gericht durchgeführten Ermittlungen notwendig, also entsprechend der Amtsermittlungspflicht der Verwaltung (§§ 20, 21 SGB X) unverzichtbar gewesen sein. Die Ermittlungen sind erkennbar gewesen, wenn sich der Behörde ihre Notwendigkeit ausgehend von den gesetzlichen Bestimmungen und ihrer höchstrichterlichen Auslegung bzw. - mangels einer solchen - von einem vertretbaren Rechtsstandpunkt aus erschließen musste (LSG Nordrhein-Westfalen, Beschlüsse v. 16.4.2010, L 18 (8) R 199/05, und v. 18.11.2013, L 18 KN 83/13 B; LSG Sachsen, Beschluss v. 18.1.2011, L 2 U 166/10 B; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 23.11.2012, L 3 R 750/12 B; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 18.11.2013, L 18 KN 83/13 B; LSG Baden-Württemberg, Beschluss v. 16.9.2013, L 8 U 3192/13 B, NZS 2014 S. 119, wonach § 192 Abs. 4 auch Anwendung findet, wenn die Behörde zwar den Ermittlungsbedarf erkannt und ein grundsätzlich hierfür geeignetes Beweismittel herangezogen hat, das hieraus resultierende Beweisergebnis jedoch einem gesetzlichen Beweisverwertungsverbot unterliegt). Dabei ist für die Beurteilung der

Sach- und Rechtslage auf Zeitpunkt des Abschluss des Widerspruchsverfahrens abzustellen (LSG Sachsen, Beschluss v. 14.8.2013, L 7 AS 604/12 B, NZS 2013 S. 840). Ermittlungen sind nicht erkennbar gewesen, wenn die Notwendigkeit der weiteren Sachverhaltsermittlung im gerichtlichen Verfahren erst nach neuem Sachvortrag eines Beteiligten oder wegen einer Änderung der Sach- und Rechtslage erforderlich wurde. Die Behörde muss nach ihrer personellen und sachlichen Ausstattung in der Lage gewesen sein, die Sachverhaltsermittlung durchzuführen. Der Behördenbegriff ist in § 1 Abs. 2 SGB X definiert. Danach ist Behörde jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

Kosten nach Abs. 4 sind die nach den Vorschriften des JVEG festgesetzten Kosten der gerichtlichen Beweiserhebung (vgl. Nr. 9005 KV GKG). Darunter fallen u. a. die Kosten für die Einholung von Gutachten und Befundberichten (§§ 9ff. JVEG) sowie der Vernehmung von Zeugen (§§ 19ff. JVEG).

Die Entscheidung über die Tragung von Kosten der Beweiserhebung steht im Ermessen des Gerichts (LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 16.4.2010, L 18 (8) R 199/05). Sie ist unabhängig von dem Verfahrensausgang. Die Entscheidung nach Abs. 4 ergeht nicht im Zusammenhang mit einer instanzbeendenden Entscheidung (siehe Rz. 17), sondern durch einen gesonderten Beschluss. Der Behörde ist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss ist zu begründen, zuzustellen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Nach § 172 Abs. 3 Nr. 4, in Kraft seit dem 1.4.2008 ist die Beschwerde ausgeschlossen, wenn in der Hauptsache kein Rechtsmittel gegeben ist und der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR nicht übersteigt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 175). Es handelt sich um ein gerichtskostenpflichtiges Verfahren nach § 197a; es fallen Gerichtskosten von 60,00 EUR nach Nr. 7504 KV GKG an (LSG BW, Beschluss v. 11.3.2011, L 9 U 1083/10 B; LSG Baden-Württemberg, Beschluss v. 16.9.2013, L 8 U 3192/13 B; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 18.11.2013, L 18 KN 83/13 B mit Wiedergabe des Meinungsstandes; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss v. 26.5.2014, L 11 AS 1343/13 B ER). Ein Beschluss des Rechtsmittelgerichts ist unanfechtbar (§ 177). Der Beschluss ist ein Vollstreckungstitel nach § 199 Abs. 1 Nr. 1. Im Rechtsmittelverfahren kann die Vollstreckung durch einen Beschluss nach § 199 Abs. 2 ausgesetzt werden. Die Beweiserhebungskosten werden mit Rechtskraft der Entscheidung fällig. Sie können nach Bundes- oder Landesrecht im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 10 JBeitrO). Nach den Grundsätzen des intertemporalen Prozessrechts ist die Vorschrift des § 192 Abs. 4 nicht auf Verfahren anwendbar, die vor dem 1.4.2008 begonnen haben (LSG Thüringen, Beschluss v. 1.4.2009, L 1 B 201/08 U; LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss v. 16.1.2012, L 5 AS 228/11 B; vgl. auch LSG Berlin- Brandenburg, Beschluss v. 16.8.2012, L 4 R 537/10 B, und LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss v. 16.1.2012, L 5 AS 228/11 B, wonach § 192 Abs. 4 nicht auf Streitsachen anzuwenden ist, bei denen das Verwaltungsverfahren vor dem 1.4.2008 abgeschlossen wurde; a. A. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss v. 11.8.2009, L 4 KR 108/09 B; vgl. zum intertemporalen Prozessrecht Komm. zu Art. 17, 6. SGGÄndG Rz. 7).

3 Literatur

(HI6623674)

Normenkette:SGG § 192

Rz. 20

Berendes, "Verschuldenskosten" nach neuem Recht, SGb 2002 S. 315.

Goedelt, Mutwillen und Verschuldenskosten, SGb 1986 S. 493.

Hammel, Die Festsetzung von Verschuldenskosten nach § 192 SGG, SGb 2013 S. 622.

Kummer, Das Sechste Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes, SGb 2001 S. 705.

Weisner, Kosten im Streitverfahren, LVA-Mittl. Bayern 2003 S. 459.

Seite 10

Jansen.	SGG 8	192 Vers	schuldenskos	ten (H1762286)

Wenner, Neues zum Kostenrecht und zum einstweiligen Rechtsschutz, SozSich 2001 S. 422.

SGB Office Professional Stand Produktdatenbank: 20.07.2016, Ausdruck vom 27.07.2016 Seite 11